

4504 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Behördeninitiative von 69 Gemeinden des
Kantons Zürich betreffend Änderung des Gesetzes
über den Flughafen Zürich (Beschränkung
der Flugbewegungen bei 320 000 pro Jahr
und mindestens acht Stunden Nachsperrzeit)**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 2. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Die Behördeninitiative KR-Nr. 195/2006 betreffend Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich (Beschränkung der Flugbewegungen bei 320 000 pro Jahr und mindestens acht Stunden Nachsperrzeit) wird abgelehnt.

* Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Ruedi Menzi, Rüti (Präsident); Peter Anderegg, Dübendorf; John Appenzeller, Stallikon; Antoine Berger, Kilchberg; Robert Brunner, Steinmaur; Willy Germann, Winterthur; Lorenz Habicher, Zürich; Hanspeter Haug, Weiningen; Martin Mossdorf, Bülach; Peter Reinhard, Kloten; Luzius Rüegg, Zürich; Benno Scherrer Moser, Uster; Priska Seiler Graf, Kloten; Gabriela Winkler, Oberglatt; Sabine Ziegler, Zürich; Sekretärin: Franziska Gasser.

Minderheitsantrag Priska Seiler Graf, Peter Anderegg, Sabine Ziegler, Robert Brunner:

I. In Zustimmung zur Behördeninitiative KR-Nr. 195/2006 betreffend Änderung des Gesetzes über den Flughafen Zürich (Beschränkung der Flugbewegungen bei 320 000 pro Jahr und mindestens acht Stunden Nachtsperrezeit) wird nachfolgende Gesetzesänderung beschlossen:

Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz)

(Änderung vom; 320 000 Flugbewegungen pro Jahr, mindestens acht Stunden Nachtsperrezeit)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 2. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 1. Abs. 2 Flughafengesetz (neu)

Unter Vorbehalt zwingender Bestimmungen des Bundesrechts setzt sich der Staat – auch im Rahmen seiner Stellung als Aktionär und als Verwaltungsratsmitglied – für eine Regelung ein, wonach die jährliche Zahl der Flugbewegungen auf dem Flughafen Zürich 320 000 nicht überschreitet und die Nachtflugsperre mindestens acht Stunden beträgt.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

Minderheitsantrag Benno Scherrer Moser:

II. Nachfolgende Gesetzesänderung wird als Gegenvorschlag beschlossen:

**Gesetz über den Flughafen Zürich
(Flughafengesetz)**

(Änderung vom; 320 000 Flugbewegungen pro Jahr, mindestens sieben Stunden Nachtsperrezeit)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 7. Mai 2008 und der Kommission für Energie, Verkehr und Umwelt vom 2. Dezember 2008,

beschliesst:

I. Das Gesetz über den Flughafen Zürich (Flughafengesetz) vom 12. Juli 1999 wird wie folgt geändert:

§ 10. Die Gesellschaft stellt sicher, dass ohne Zustimmung der Vertretung des Staates im Verwaltungsrat keine Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten und Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung – insbesondere mehr als 320 000 Flugbewegungen oder eine Änderung der Nachtflugsperrzeit von 7 Stunden – beschlossen werden können.

§ 19. ¹ Für Beschlüsse des Verwaltungsrates, welche Gesuche an den Bund über Änderungen der Lage und Länge der Pisten und Gesuche um Änderungen des Betriebsreglementes mit wesentlichen Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung – insbesondere mehr als 320 000 Flugbewegungen oder eine Änderung der Nachtflugsperrzeit von 7 Stunden – betreffen, erteilt der Regierungsrat der Staatsvertretung im Verwaltungsrat Weisungen.

² Weisungen betreffend die Zustimmung zu Gesuchen an den Bund über die Änderung der Lage und Länge der Pisten – über mehr als 320 000 Flugbewegungen oder eine Änderung der Nachtflugsperrzeit von 7 Stunden – genehmigt der Kantonsrat in der Form des referendumsfähigen Beschlusses.

II. Diese Gesetzesänderung untersteht dem fakultativen Referendum.

III. Der Beleuchtende Bericht wird von der Geschäftsleitung des Kantonsrates verfasst.

II. Mitteilung an den Regierungsrat und die einreichenden 69 Gemeinden des Kantons Zürich.

Zürich, 2. Dezember 2008

Im Namen der Kommission

Der Präsident:

Ruedi Menzi

Die Sekretärin:

Franziska Gasser